



## IR-INFORMATION

Wien, 8. April 2021

### **Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)**

Der Konzernabschluss der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum 29. Februar 2020 ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

#### *Werthaltigkeit der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) Division Zucker*

Der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „Division Zucker“ wird per 29. Februar 2020 ein Firmenwert in Höhe von EUR 20,1 Mio. zugewiesen. Der gemäß IAS 36.90 verpflichtende Wertminderungstest wird regelmäßig zum 31. August - also zum Halbjahresstichtag – jedes Jahres durchgeführt. Der Wertminderungstest basiert ausschließlich auf dem Nutzungswert, ein beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten liegt für die Division Zucker nicht vor.

Aufgrund der unsicheren Entwicklung im Zusammenhang mit COVID-19 wurde zum 29. Februar 2020 ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung gesehen und ein Wertminderungstest durchgeführt, wobei der Wertminderungstest vom 31. August 2019 angepasst wurde.

Der Wertminderungstest zum 29. Februar 2020 basiert auf den Daten des Wertminderungstests zum 31. August 2019, lediglich das Ergebnis im 1. Planjahr wurde aufgrund der Corona-Krise berichtigt. Bei Erstellung des Wertminderungstests zum 29. Februar 2020 war aber bereits die Planung für die Mittelfristplanung 2020|21 – 2024|25 im Gange und dabei war klar, dass sowohl in der Mengen- als auch in der Preisplanung Reduktionen bei den späteren Planjahren wahrscheinlich sind.

Gemäß IAS 36.33 (a) müssen die Cashflow-Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen beruhen.

Der für die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Division Zucker“ vorgenommene Wertminderungstest beruht auf Cashflow Prognosen, die nicht auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen gemäß IAS 36.33 (a) aufbauen, die die beste vom Management vorgenommene Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren. Insbesondere wurde bei der Planung der Absatzpreise das größere Gewicht nicht auf externe Hinweise gelegt, wie das in IAS 36.33 (a), letzter Satz gefordert wird. Die bereits bekannten geänderten Planannahmen in den späteren Planjahren hätten beim Wertminderungstest zum 29. Februar 2020 bereits berücksichtigt werden müssen.

Die Werthaltigkeit des der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordneten Firmenwerts in Höhe von EUR 20,1 Mio. konnte daher nicht nachgewiesen werden. Daher sind das Ergebnis im Geschäftsjahr 2019|20 und das Eigenkapital zum 29. Februar 2020 zu hoch ausgewiesen.